

familien^v

Der Katholische
Familienverband Österreichs

19/SN-214/ME

Betrifft: GZ: 578.017/10-II.3/2001

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 13. September 2001

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des "Strafprozessreformgesetzes"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs nimmt zum Entwurf des Strafprozessreformgesetzes wie folgt Stellung:

Der Entwurf verfolgt - nach seinen Erläuterungen - das Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse und die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln. Dabei soll die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, die Sammlung des Prozessstoffes unmittelbar mitzubestimmen. Dem Gericht sollen Aufgaben der Kontrolle und des Rechtsschutzes zukommen. Das Ziel, für ein "faktisches sicherheitsbehördliches Vorverfahren" eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage zu schaffen, ist legitim. Die Umsetzung erscheint rechtsstaatlich bedenklich.

Beim Ermittlungsverfahren sollen künftig Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei enger zusammenarbeiten. Die Funktion des Richters wird auf eine bloße Rechtsschutzfunktion reduziert. Das Gericht soll nur mehr über den Einsatz "eingriffsintensiver Zwangsmittel (insbesondere Untersuchungshaft) zu entscheiden haben, sonst über Einsprüche wegen behaupteter Verletzung eines subjektiven Rechtes durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei oder über einen Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens. An der eigentlichen Ermittlungstätigkeit soll es nur mehr insofern mitwirken, als es über Antrag eine Tatrekonstruktion oder eine kontradiktorische Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten vorzunehmen hat. Bei der Anordnung von Zwangsmitteln kann der Untersuchungsrichter nicht mehr selbst Anordnungen an die Ermittlungsbehörde erteilen, sondern nur mehr von dem Staatsanwalt beantragte Zwangsmittel "bewilligen". Er ermächtigt daher seinerseits nur die Staatsanwaltschaft, bestimmte Anordnungen erlassen zu können. Die rechtspolitische Zielsetzung, dass nur mehr weisungsgebundene Organe Einfluss auf Einleitung, Fortführung und Gang des Vorverfahrens haben, ist aus daher abzulehnen.

Große Bedenken bestehen aus unserer Sicht gegen die weitgehende Verdrängung unabhängigen Organhandelns aus dem Vorverfahren, dies insbesondere bezüglich der Funktionsträger, die die einzelnen Verfahrensabschnitte dominieren. Die vorherrschende Stellung kommt - so ist es im Entwurf vorgesehen - der Staatsanwaltschaft zu. Diese ist aber gegenüber politisch bestellten Funktionsträgern wie etwa dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden. Die Tätigkeit des bisher im Rahmen der Voruntersuchung selbständig ermittelnden unabhängigen (Untersuchungs-) Richters wird auf die Ausübung von Kontrolltätigkeiten und die Bewilligung von Zwangsmitteln reduziert. Der Richter soll zwar über Grundrechtseingriffe (Haft, Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung etc.) entscheiden, hat aber weder Einfluss auf das Verfahren, noch die Garantie, dass die ihm erteilten Informationen vollständig sind. Der Garant des Rechtsstaats, der unabhängige Richter wird damit aus dem Ermittlungsverfahren gedrängt, da die tatsächliche Ermittlungstätigkeit von den Sicherheitsbehörden dominiert wird, die letztlich gegenüber dem Innenminister weisungsgebunden sind.

Spiegelgasse 3/3/9
A-1010 Wien
T: +43-1-515 52/3201
F: +43-1-515 52/3699
info@familie.at
www.familie.at

familien^v

Der Katholische
Familienverband Österreichs

Abgesehen von vorhersehbaren Kompetenzüberschneidungen und damit verbundenen Kompetenzkonflikten bei der Auftragserteilung würde durch den Entwurf vor allem die unabhängige Justiz als "dritte Staatsgewalt" weitgehend aus dem Vorverfahren verdrängt bzw. deren Aufgabenbereich drastisch eingeschränkt werden. Das gesamte Vorverfahren würde weitgehend in den Händen von Organen liegen, die gegenüber politischen Funktionsträgern weisungsgebunden sind. Dabei ist zu befürchten, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Objektivität eines solchen Vorverfahrens erschüttert wird. Politische Einflussnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Damit erscheint die demokratiepolitisch so wichtige Akzeptanz des Organhandelns im Vorverfahren gefährdet. Das Ansehen und die Akzeptanz der Justiz in der Öffentlichkeit könnten somit erheblich beeinträchtigt werden. Ein Beschuldigter kann nicht mehr von Anfang des Verfahrens an auf ein objektives Handeln eines unabhängigen Organs - des Untersuchungsrichters - vertrauen. Er hat lediglich die Möglichkeit, im nachhinein ein solches unabhängiges richterliches Organ anrufen.

Eine Reform des gerichtlichen Vorverfahrens - die Rechte und Pflichten der Beteiligten möglichst exakt festzulegen - erscheint zweifellos sinnvoll. Es ist zu begrüßen, dass der Begriff des "Beschuldigten" bzw. des "Angeklagten" genau definiert und deren Rechte im Vorverfahren exakt festgelegt werden. Dies gilt auch für die Definition und die Festlegung der Rechte des "Geschädigten" bzw. des "Privatanklägers". Für die Übertragung der Leitung der Ermittlungstätigkeit vom unabhängigen Untersuchungsrichter auf den weisungsgebundenen Staatsanwalt besteht aber unseres Erachtens weder eine Notwendigkeit, noch wird damit eine Verbesserung des Verfahrens oder der Stellung der Verfahrensbeteiligten bewirkt.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Johannes Fenz e.h.
Präsident

PS: Von dieser Stellungnahme gehen gleichzeitig 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.